

S a t z u n g

des

"Cloppenburger Tennisvereins Blau-Weiß e.V. von 1929"

.....

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt "Cloppenburger Tennisverein Blau-Weiß e.V. von 1929". Er hat seinen Sitz in Cloppenburg. Beim Amtsgericht Cloppenburg ist er im Vereinsregister unter Nr. 129 eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu betreiben und zu fördern. Dies hat ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des § 52 der Abgabenordnung 1977 zu geschehen.
2. Der Verein bietet allen Interessierten, insbesondere Jugendlichen, die Möglichkeit, diese Sportart zu erlernen und auszuüben. Damit will er dazu beitragen, die Gesundheit zu fördern und zu festigen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer Mitglied werden will, muß seine Aufnahme beim Vorstand zu Händen des Schatzmeisters schriftlich beantragen und dabei dem Vorstand erlauben, für den Fall der Aufnahme die jeweiligen Beiträge in Geld durch Bankeinzug zu erheben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er den Antrag ab, teilt er seine Entscheidung schriftlich mit;

die Gründe der Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden. Ein abgelehnter Bewerber kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung über seine Bewerbung verlangen.

§ 4: Verlust der Mitgliedschaft

1. Wer aus dem Verein austreten will, muß dies bis zum 1. September des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu Händen des Schatzmeisters schriftlich erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen (z.B. bei Verlegung des Wohnsitzes) auf Antrag einem vorzeitigen Ausscheiden zustimmen.
2. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß ist schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Er ist auf Wunsch von der Mitgliederversammlung vor der Beschlußfassung zu hören. Bei der sich anschließenden Aussprache, Beratung und Abstimmung hat der Betroffene kein Anwesenheitsrecht. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Ausgeschlossen werden kann nur aus wichtigem Grund. Ausschlußgründe sind insbesondere grobe Mißachtung der Vereinszwecke, Nichterfüllung von Verpflichtungen trotz zweimaliger auf die Ausschlußmöglichkeit hinweisender Mahnung.

§ 5: Beiträge

1. Der Verein erhebt Beiträge in Geld (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen) und in Arbeitsleistungen. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß Arbeitsleistungen in Geld abgegolten werden dürfen. Die Höhe der Abgeltungssätze bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Beiträge in Geld oder in Geld abzugeltende Arbeitsleistungen werden durch Bankeinzug erhoben. Mitgliedsbeiträge sind je zur Hälfte zum 1. Januar und zum 1. Juli des Geschäftsjahres im voraus fällig. Der Vorstand kann Ratenzahlung oder aus Billigkeitsgründen Ermäßigung oder Erlaß gewähren.

4. Der Vorstand kann Mitgliedern, solange sie ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, die Ausübung ihrer Mitgliedsrechte untersagen.
5. Umlagen dürfen erhoben werden, wenn Beiträge zur Deckung einmaliger besonderer Aufwendungen nicht ausreichen. Umlagebeschlüsse sind vor Beginn der Aufwendungsmaßnahme zu fassen.

§ 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze, nach denen der Verein die in § 2 beschriebenen Aufgaben wahrnimmt.
2. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im letzten Quartal des Geschäftsjahres.

Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.

4. Einberufen wird vom Vorstand durch Bekanntgabe in der "Münsterländischen Tageszeitung", in der "Nord-West-Zeitung" und durch Aushang im Clubhaus.

Die jährliche Versammlung darf frühestens zwei Wochen nach der Einberufung abgehalten werden. In dringenden Fällen darf die Frist auf drei Tage abgekürzt werden; der Grund für die Abkürzung der Frist ist bei der Einberufung mitzuteilen.

5. Die Ladung muß Tag, Ort, Zeit und die zu behandelnde Tagesordnung beinhalten.
6. Die Mitgliederversammlung ist für die Erledigung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:

- a) Wahl des Versammlungsleiters und seines Stellvertreters,
- b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlußfähigkeit,
- c) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Wahl des Vorstandes,
- h) Wahl der Kassenprüfer,
- i) Festsetzung der Beiträge,
- j) Festlegung des Sportprogramms,
- k) Änderung der Satzung,
- l) Auflösung des Vereins,
- m) Beschlußfassung über Anträge, für deren Bescheidung der Vorstand nicht zuständig ist,
- n) Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- o) Beratung und Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, die die Versammlung durch Beschluß in ihre Zuständigkeitskompetenz einbezieht.

7. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung ist in der Reihenfolge des vorstehend aufgeführten Zuständigkeitskataloges abzuhandeln. Sie muß mindestens die Punkte a) bis einschließlich d), m) und o) enthalten.
8. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Andere Anträge können auf der Versammlung behandelt werden, wenn die Versammlung es mit einer 2/3tel Mehrheit beschließt.
9. Der Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung und leitet die Wahl des **Versammlungsleiters** und seines Stellvertreters. Den weiteren Ablauf der Versammlung bestimmt der Versammlungsleiter nach Satzung und Geschäftsordnung. Der Versammlungsleiter soll nicht dem Vorstand angehören.
10. Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder **beschlußfähig**.

Eine **Satzungsänderung** kann jedoch nur bei Anwesenheit von mindestens 50 Mitgliedern, die **Auflösung** des Vereins nur bei Anwesenheit von mindestens 100 Mitgliedern beschlossen werden.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, muß eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwe-

senden Mitglieder beschlußfähig ist, worauf bei der Einberufung hinzuweisen ist. Es ist zulässig, vorsorglich beide Versammlungen gleichzeitig einzuberufen.

11. **Beschlüsse** über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3tel Mehrheit. Der Beschluß der Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4tel Mehrheit. Änderungen des Vereinszwecks können nur beschlossen werden, wenn gewährleistet bleibt, daß der Vereinszweck ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 52 der Abgabenordnung 1977 verfolgt wird.

12. **Teilnahmeberechtigt** ist jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Minderjährige müssen dem Schriftführer zu Beginn der Versammlung eine ausdrückliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter zur Stimmrechtsausübung vorlegen. Stimmabgabe durch Vertretung ist unzulässig.

13. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine **Niederschrift** aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet jeder Versammlungsleiter die Niederschrift für den von ihm geleiteten Teil der Versammlung. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Frauenwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten.
3. Für die Wahl des Vorsitzenden ist ein **eigener Wahlgang** erforderlich. Die übrigen Vorstandsmitglieder können in einem **gemeinsamen Wahlgang** gewählt werden.
4. Der Vorstand kann **Beisitzer** berufen, die bestimmte Funktionen der Vorstandsarbeit übernehmen und im Vorstand Sitz und beratende Stimme haben. Beisitzer sind durch Aushang im Clubhaus bekanntzugeben.

5. Der Vorstand wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder erschienenen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

§ 9: Kassenprüfer

1. Für jedes Geschäftsjahr sind 2 Kassenprüfer zu bestellen.
2. Kassenprüfer dürfen während der Zeit, die sie zu prüfen haben, nicht Mitglied des Vorstandes sein. Hat ein Prüfer zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre geprüft, ist er als Prüfer für das unmittelbar folgende Geschäftsjahr nicht wählbar.
3. Kassenprüfer müssen den Abschluß des Geschäftsjahres prüfen. Darüber hinaus können sie jederzeit Einblick in die Kassengeschäftsführung nehmen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10: Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit 2/3tel Mehrheit zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
2. Bestehen die besonderen Verdienste des Ehrenmitgliedes auch in einer besonders erfolgreichen Tätigkeit als Vorsitzender, so kann es mit derselben Mehrheit zum Ehrenpräsidenten gewählt werden.
3. Ein Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 11: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Cloppenburg, die es ausschließlich für Zwecke verwenden darf, die dem Vereinszweck entsprechen.

.....
Diese Satzung ist in Abänderung der bisherigen Satzung als Neufassung auf der Mitgliederversammlung vom 18.3.1982 beschlossen und am selben Tag in Kraft gesetzt worden.

Die bei Gründung des Vereins errichtete und zuletzt am 17. 1.1980 geänderte bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

gzs. Abeln

(Vorsitzungsleiter)



Vorstehende Fotokopie stimmt mit der
Utschrift überein.
Cloppenburg, den 13.12.82


Justizangestellte
des Amtsgerichts